

4. Für die Übernahme von überregional wirksamen „public bads“ (Mülldeponien, Flughäfen, Truppenübungsplätze) sollten Gemeinden ebenfalls entschädigt werden.
5. Ein Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sollte nach der gemeindeweisen Finanzkraft rückverteilt werden: Als Abgeltung für die mit dem Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben üblicherweise verbundenen Kosten (Betriebsansiedelung, Infrastruktur, Umweltlasten usw) und um die Anreize für weitere Betriebsansiedlungen zu erhalten.

Die Gewichte der einzelnen Verteilungsschritte wären politisch festzulegen.

4.4.3. Abgestufter Bevölkerungsschlüssel

In der Verteilung der Gemeindeertragsanteile ist die veredelte Volkszahl (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) das vorherrschende Kriterium. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel weist in der derzeitigen Form eine Reihe von Ausgestaltungsmängeln auf. Vor allem treten an den — aus ökonomischer Sicht — willkürlich gesetzten Stufengrenzen erhebliche Progressionssprünge auf. Gemeinden, die knapp über oder unter einer Stufengrenze liegen, werden bevorzugt bzw benachteiligt (z. B. die Vorarlberger Gemeinden Hard und Rankweil nach der Volkszählung 1981). Gemeinden innerhalb einer Stufe werden undifferenziert behandelt, es entsteht eine „innere“ Regression.

4.4.4. Volkszählungsergebnisse

Da die Volkszahl (veredelt, unveredelt) auf der jeweils letzten amtlichen Volkszählung aufbaut, kommt es zwischen den Volkszählungen zu einer Benachteiligung bevölkerungsdynamischer Bundesländer. ZB entstanden aufgrund der Heranziehung der Volkszählungsergebnisse 1981 dem Land Tirol und seinen Gemeinden im Jahr 1990 Mindereinnahmen von rd 315 Mio Schilling im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Diese Bevölkerungsfortschreibungen eignen sich jedoch aus einer Reihe von Gründen nicht als unumstrittene Verteilungsbasis. Deshalb sollte die Volkszahl — wie oben ausgeführt — durch weitere Bedarfsindikatoren ergänzt werden.